

BDH

Bundesindustrieverband Deutschland
Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V.

Stellungnahme

zum

"Integrierten Energie- und Klimaprogramm"

(mit Relevanz für den Gebäudebereich)

**Bundesindustrieverband Deutschland,
Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V., BDH**

Stand Februar 2008

	Seiten
1. Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärme- markt (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, EEWärmeG)	2 - 8
2. Energieeinsparverordnung, EnEV	9 - 11
3. Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, KWK-G	12 - 14

1. Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, EEWärmeG)

Zusammenfassung:

- Die Zielsetzung des EEWärmeG, den Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf 14 % im Wärmemarkt zu erhöhen, wird begrüßt.
- Die ambitionierten Ziele des EEWärmeG zum Energie- und Klimaschutz der Bundesregierung können nur über eine Doppelstrategie der Effizienzsteigerung in Kombination mit erneuerbaren Energien erreicht werden.
- Das EEWärmeG folgt zwar weitestgehend dem Prinzip der Technologieneutralität, aber nicht dem Prinzip der Energieträgerneutralität. Hieraus ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen.
- Über diese Wettbewerbsverzerrungen werden gasförmige und flüssige Bio-Brennstoffe - Bioerdgas und Bioheizöl - de facto als erneuerbare Energien vom Wärmemarkt ausgeschlossen. Der BDH fordert die uneingeschränkte Anerkennung und Gleichbehandlung von Bioerdgas und Bioheizöl im Rahmen des EEWärmeG, auch bei der Zumischung und Einspeisung in das Gasnetz.
- Die Verstetigung der Förderpolitik wird als wichtige Voraussetzung für Planungssicherheit von Investoren, Industrie und Handwerk begrüßt.
- Die Aufstockung der Fördermittel ab 2009 von 350 auf 500 Mio. Euro setzt ein positives Signal für die Effizienz und die erneuerbaren Energien; das Wärmegegesetz muss allerdings explizit den Rechtsanspruch auf Förderung festlegen.
- Auf Nutzungspflichten sollte auch im Neubau verzichtet werden, da aufgrund der bestehenden Rechtslage die Förderfähigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entfällt. Anstelle von Nutzungspflichten spricht sich der BDH für eine verstetigte Politik der Anreize im Rahmen des Wärmegegesetzes - analog zum bisherigen MAP-Gedanken - aus.
- Der BDH begrüßt den Wegfall der Nutzungspflichten im Gebäudebestand. Die Bundesländer sollten allerdings ebenfalls auf Nutzungspflichten verzichten wegen:
 - drohendem Attentismus bei potenziellen Investoren
 - Beschädigung des positiven Images der erneuerbaren Energien
 - Wegfall der Förderfähigkeit wegen der Gesetzeslage

Analog zum Neubau sollten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch Anreize gefördert werden.

- Die seit Oktober 2007 eingeführte Kombiförderung von solarthermischen Anlagen zur Heizungsunterstützung und Austausch veralteter Kessel sollte im Rahmen des Wärmegegesetzes fest verankert werden. Das EEWärmeG sollte auch Mini-BHKWs fördern, insbesondere wenn die Anlage erneuerbare Energien einkoppelt. Dies gilt für eine Kombination mit solarthermischen Anlagen und für einen Betrieb des BHKWs mit Bioerdgas oder Bioheizöl.
- Bei der Rahmensetzung für KWK sollte auf Anschluss- und Benutzungszwänge bei Nah- und Fernwärmenetzen verzichtet werden. Sie hebeln Wahlmöglichkeiten für Verbraucher für energieeffiziente Lösungen und damit den Wettbewerb auf dem Wärmemarkt aus.

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG

Der BDH begrüßt die Initiative, durch das geplante EEWärmeG positive Signale für Ressourcen- und Klimaschutz zu setzen. Durch das EEWärmeG kann der Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt substantiell gesteigert werden, bei gleichzeitiger Erhöhung der Effizienz von Anlagen zur Versorgung der Gebäude mit Wärme.

1.1 Primat der Effizienz

Zur Erreichung der ambitionierten klima- und energiepolitischen Ziele muss zunächst über die Erhöhung der Energieeffizienz der Gesamtenergiebedarf im Gebäudebestand gesenkt werden. Erst auf dieser Basis ist es sinnvoll, einen möglichst hohen Anteil des Gesamtenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

Über diese **Doppelstrategie der Effizienzsteigerung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energien** können die hohen CO₂-Minderungs- und Energieeinsparpotenziale im Bestand gehoben werden. Dabei verringert die Effizienzsteigerung den Verbrauch fossiler Energieträger und der höhere Einsatz der erneuerbaren Energien substituiert fossile Energieträger. Der BDH unterstützt die Zielsetzung, **bis 2015 in 80 % aller jährlichen Investitionsfälle erneuerbare Energien einzukoppeln**. Heute liegt dieser Anteil bei ca. 25 %.

Bei der Ausgestaltung des EEWärmeG sollte marktwirtschaftlichen Instrumenten der Vorrang vor ordnungsrechtlichen Pflichten gegeben werden.

1.2 Technologie- und Energieneutralität bei der Förderung erneuerbarer Energien

Gegenüber dem bisherigen MAP wurde der Rahmen des Wärmegesetzes um Wärmepumpen ergänzt. Mit dieser Ergänzung trägt die Bundesregierung dem Prinzip der Technologieneutralität weitestgehend Rechnung. Somit wird sichergestellt, dass alle Technologien in die Förderung aufgenommen werden, die nachweislich erneuerbare Energien nutzen. BHKWs sind ebenfalls in die Förderung einzubeziehen, wenn sie kombiniert werden mit erneuerbaren Energien bzw. Bioerdgas oder Bioheizöl nutzen.

Durch den de facto-Ausschluss von flüssiger und gasförmiger Biomasse über Beimischung bzw. Einspeisung in das öffentliche Gasnetz verletzt der jetzige Entwurf jedoch die ansons-

ten grundsätzlich positive wettbewerbsneutrale Ausrichtung des Gesetzesvorhabens. Hier besteht Änderungsbedarf.

Das EEWärmeG sollte alle Technologien fördern, die auf Basis von verbindlichen Normen erneuerbare Energien nutzen, ergo: Solarthermie, Wärmepumpen, Biomasse-Zentralheizungen für gasförmige, flüssige und feste Biomasse, Wärmerückgewinnung.

Das EEWärmeG sollte ferner energieneutral ausgerichtet werden. Es muss die Möglichkeit bestehen, auch bei Gas- und Ölheizkessel durch Anteile von Biogas (100%ig kompatibel zu Erdgas nach DVGW G 260 und G 262) oder Bioheizöl die Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

1.3 Verstetigung der Förderpolitik für die Planungssicherheit

Der BDH begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Förderung über das Wärmegesetz zu verstetigen. Auf diese Weise entsteht Planungssicherheit für potenzielle Investoren, die Industrie und das Handwerk.

Bei der Gestaltung des EEWärmeG sollte für die Abwicklung das bisherige MAP als Orientierung dienen, das den Vorteil einer unbürokratischen Handhabung und Abwicklung von Anträgen sowie Auszahlungen bietet.

1.4 Marktwirtschaftliche Instrumente zur Förderung der erneuerbaren Energien statt staatliche Zwänge

Der BDH spricht sich für ein Wärmegesetz aus, das erneuerbare Energien in Verbindung mit Effizienzsteigerungen über marktwirtschaftliche Instrumente fördert. Staatliche Zwänge z.B. über Nutzungspflichten führen in vielen Fällen zu einer Überforderung oder auch zu einer negativen Abwehrhaltung der Investoren. Ein staatlicher Zwang zur Nutzung erneuerbarer Energien beschädigt ferner die bisher am Markt sehr positiv gesehenen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Grundsätzlich sollte auf Nutzungspflichten verzichtet werden. Wenn es bei der vom Bundeskabinett verabschiedeten Nutzungspflicht für den Neubau bleibt, so ist dies insofern akzeptabel, als hier die Zusatzkosten für die Gesamtinvestitionen in einen Neubau bei ca. 3 % liegen. Die Förderfähigkeit der eingesetzten Anlagen muss jedoch gewährleistet sein.

Als konsequent betrachtet der BDH die Entscheidung der Bundesregierung, auf eine Nutzungspflicht im Gebäudebestand zu verzichten. Jedoch sollte dies bundeseinheitlich festgelegt werden. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Punkte zugrunde:

- Eine Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien überfordert in vielen Fällen Investoren, die einen energetisch sinnvollen Kesseltausch planen und über eine Nutzungspflicht die doppelte Investitionssumme aufbringen müssten.
- Ein staatlicher Zwang zur Nutzung von erneuerbaren Energien führt zu einer Abwehrhaltung und zu Imageverlusten bei den erneuerbaren Energien, die bislang in der Öffentlichkeit als sehr positiv gesehen werden.
- Bedingt durch die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entfällt die Förderfähigkeit für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die in den Rahmen der gesetzlichen Nutzungspflicht fallen.

Gerade die letzt genannte Problematik birgt das hohe Risiko, dass bei Ausfall der Förderung wegen der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der Markt für erneuerbare Energien zusammenbricht. Dies hieße, dass eine positive politische Zielsetzung durch die Wahl von falschen Instrumenten vollständig ad absurdum geführt würde.

Der BDH appelliert an die Bundesländer, aufgrund der vier genannten schwerwiegenden kritischen Punkte auf Nutzungspflichten im Gebäudebestand gänzlich zu verzichten.

Nutzungspflicht im Neubau: Erfolg hängt von einer marktkonformen Gestaltung ab

Eine Nutzungspflicht im Neubau kann nur dann erfolgreich sein, wenn sichergestellt ist, dass die Nutzung erneuerbarer Energien auch in Zukunft gefördert wird. Angesichts des geltenden rechtlichen Rahmens würden aber Anlagen, die in den Rahmen der Nutzungspflicht fallen, nicht mehr gefördert werden können.

Über dies hinaus sollten die Anforderungen der Nutzungspflicht so gestaltet werden, dass ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und deren 100ige Funktionsfähigkeit gesichert ist.

Dies ist im gegenwärtigen Entwurf nicht sichergestellt.

Als Beispiel dient die im bestehenden Entwurf vorgesehene Definition der Nutzungspflicht bei Solarkollektoren, nach der mindestens 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohn-/Nutzfläche

installiert werden müsste. Eine solche Regelung resultiert in vielen Fällen in einer Überdimensionierung der Kollektoranlage. Überdimensionierte Kollektoranlagen sind ineffizient, unwirtschaftlich und technisch problematisch (Stagnation der Anlage im Sommerbetrieb und Beschädigung von Komponenten). Gleichwohl könnte eine solche Anlage auch unterdimensioniert werden, z.B. in kleineren Gebäuden, in denen verhältnismäßig viele Personen leben.

1.5 Ersatzmaßnahmen, nur wenn wirtschaftlich und technisch sinnvoll

Im bestehenden Entwurf wird unter § 6 "Ersatzmaßnahmen" festgelegt, dass die "Pflicht (Nutzungspflicht) als erfüllt gilt, wenn Gebäudeeigentümer den Wärmeenergiebedarf überwiegend unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz deckt" oder das energetische Niveau der geltenden EnEV unterschritten wird.

Hier bedarf es einer klaren Definition der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Der BDH setzt sich für dezentrale KWK kleiner Leistungen auf Basis Erdgas und Heizöl ein. Werden solche Mini-BHKWs kombiniert mit Solarthermie-Anlagen, so sollte eine solche Anlage förderberechtigt nach der Kombiförderung sein.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien durch die ausschließliche Dämmung der Gebäudehülle nicht ausgehebelt wird.

1.6 Fördermittelvolumen

Der BDH begrüßt den Beschluss der Bundesregierung, die Fördermittel von 350 Mio. Euro in 2008 auf 500 Mio. Euro ab 2009 aufzustocken. Anforderungen aus Sicht des BDH an die finanzielle Förderung:

- Verstetigung: Rechtssicherheit für Investoren, dass die Mittel tatsächlich fließen. Dies ist nur über eine Verstetigung, das heißt langfristige Festlegung der Bundesregierung, zu erreichen, diese Mittel für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zur Verfügung zu stellen.
- Rechtsanspruch für den Investor über das EEWärmeG
- Unbürokratische Handhabe: Hier sollte die bisherige MAP-Praxis (Vergabe der Mittel über BAFA mit einfachem Genehmigungsverfahren) 1 zu 1 beibehalten werden.

- Degressive Ausrichtung der Förderung

1.7 Geförderte Maßnahmen

1.7.1 Solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung

Solarthermische Warmwasseranlagen sind nach wie vor nicht wirtschaftlich und bedürfen daher der Förderung über das Wärmegesetz. Solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung sollten auch dann gefördert werden, wenn sie unter die Nutzungspflicht im Neubau fallen.

1.7.2 Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung

Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung sollten mindestens zu dem jetzt geltenden Fördersatz von 105,- Euro pro m² gefördert werden.

1.7.3 Kombiförderung

Die Kombiförderung bedeutet: Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung (105,- Euro pro m²) in Kombination mit Austausch des primären Wärmeerzeugers von Nicht-Brennwert zu Brennwert bzw. von Nicht-Brennwert zu Wärmepumpe und Holzzentralheizungskessel ergibt einen Bonus von zusätzlich 750,- Euro. Für den Austausch eines Nicht-Brennwert- gegen einen Brennwert-Kessel ist diese Fördermodalität zunächst bis zum 30.06.2008 im Rahmen des MAP festgeschrieben. Sie sollte über den 30.06. hinaus fortgeschrieben und fest im Wärmegesetz ab 01.01.2009 verankert werden. Über die Kombiförderung werden nachweislich solarthermische Anlagen besonders wirksam gefördert. Die Kombiförderung sollte auch bei der solaren Warmwasserbereitung Geltung finden.

1.7.4 Wärmepumpen

Der BDH begrüßt die Aufnahme der Wärmepumpen mit guten Jahresarbeitszahlen in das MAP ab dem Jahr 2008. Im Rahmen des Wärmegesetzes ist diese Förderung weiter vorgesehen. Der BDH befürwortet eine fachlich neutrale, auf normativen Grundlagen beruhende Festlegung der Arbeitszahlen, die die Förderwürdigkeit bei Wärmepumpen definiert. Durch die zurzeit vorgegebenen Jahresarbeitszahlen sind jedoch viele Wärmepumpen von der Förderung ausgeschlossen, obwohl sie einen hohen regenerativen Energieanteil aufweisen. Eine Absenkung der Jahresarbeitszahlen ist erforderlich. Weiterhin sollte auf den verpflichtenden Einbau eines Wärmemengenzählers verzichtet werden.

1.8 Anschluss- und Benutzungszwang an Nah- und Fernwärmenetze

Im Wärmegesetz werden Aussagen zum Anschluss- und Benutzungszwang an Wärmenetze sowie zur Förderung von Wärmenetzen in Verbindung mit KWK getätigt. Grundsätzlich setzt sich der BDH für die folgenden Punkte ein:

- Anschluss- und Benutzungszwänge zerstören die einer Marktwirtschaft zugrunde liegende Wahlfreiheit der Endverbraucher und schließen Wettbewerb bei der Wärmeversorgung aus. Über diese staatlichen Interventionen wird den im Bereich Strom und Gas bereits bestehenden Netzstrukturen eine weitere leitungsgebundene Struktur für den Wärmemarkt hinzugefügt. Dies führt zwangsläufig zu weiteren Oligopolen in der Energiewirtschaft.
- Eine staatlich geförderte KWK-Nutzung mit Nahwärmenetzen steht im Falle von Bestandsgebäudegebieten in direktem Wettbewerb zu bereits bestehenden energetischen Infrastrukturen wie Gasverteilungsnetz und Stromnetz. Im Falle des Gasnetzes bestehen wesentlich effizientere Möglichkeiten, Primärenergie einzusparen und CO₂ zu mindern als über die Nah- und Fernwärme, wie z.B. durch Brennwertnutzung in Kombination mit Solarthermie und Nutzung von fester Biomasse. Im Falle von Stromnetzen ist hinsichtlich Effizienz und CO₂-Minderung eine leistungsfähige Wärmepumpe der energetischen Leistungsfähigkeit von Wärmenetzen weit überlegen.
- Anschluss- und Benutzungszwang führen in Neubaugebieten zu hoher Ineffizienz, da hier ein sehr niedriger Wärmebedarf in Gebäuden sowie unterschiedliche Bedarfsprofile (Sommer – Winter) vorliegen und somit Nah- und Fernwärme einen zu geringen Absatz findet, um effizient sein zu können.
- Die hohen Leitungs- und Übertragungsverluste sowie die Förderenergie in Nah- und Fernwärmenetzen müssen objektiv Berücksichtigung finden bei der Bewertung der "energetischen Qualität" solcher Netze.

2. Energieeinsparverordnung, EnEV

Zusammenfassung:

- Die Absenkung des Jahres-Primärenergiebedarfs um 30 % wird begrüßt, sofern es nach dem Prinzip der bisherigen EnEV dem Eigentümer frei überlassen bleibt, wie er die Anforderung erfüllt.
- Die Absenkung des Transmissionswärmeverlustes (Dämmstandard) um 15 % wird abgelehnt. Eine technische Anforderung alleine an die Gebäudehülle hebt den positiven Ansatz der EnEV - der Technologieneutralität - aus und verhindert den Wettbewerb mit der im Übrigen kostengünstigeren Anlagentechnik.
- Der bislang nur unzureichende Vollzug der EnEV über die Länder muss verbessert werden.
- Die in der Richtlinie 2002/91/EG (EPBD) verankerte Inspektion von Heizungsanlagen mit Heizkesseln älter als 15 Jahre muss vollzogen werden. In die EnEV aufgenommen werden sollte darüber hinaus das auf normativer Grundlage beruhende Instrument des unbürokratischen und preiswerten "Heizungschecks".
- Keine neuen Nachrüstungsverpflichtungen: Sie würden wieder die Technologieneutralität der EnEV aushebeln und sind weder wirtschaftlich noch effizient durchzusetzen.
- Auflegen eines Förderprogramms zum Austausch von Nicht-Brennwertheizkesseln durch Brennwertheizkessel oder äquivalente Wärmepumpen oder Holzfeuerungen.

2.1 Absenkung des Jahres-Primärenergiebedarfs

Der Kern der Novelle betrifft die Verschärfung der Mindestanforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf von Gebäuden. Dieser Jahres-Primärenergiebedarf soll um 30 % abgesenkt werden. Der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung eines Neubaus läge dann auf der Basis des jetzt geltenden Durchschnittswertes von 100 kWh pro m² und Jahr bei ca. 70 kWh pro m² und Jahr.

Der BDH begrüßt den hier gewählten Ansatz, über eine reine Absenkung des Jahres-Primärenergiebedarfs dem Eigentümer die freie Wahl zu lassen, wie diese Mindestanforderung erreicht werden kann. Damit bleibt die EnEV technologie- und energieneutral. Im Normalfall wird der Investor auf Basis einer Kosten-Nutzen-Betrachtung einen Maßnahmen-Mix wählen, der nach Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Im Zuge der Novelle werden ebenfalls die spezifischen Transmissionswärmeverluste (Dämmstandard) von Gebäuden um 15 % abgesenkt. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, ob überhaupt eine Technologieanforderung für die Durchsetzung der Ziele der EnEV erforderlich ist. Es würde aus Sicht des BDH ausreichen, es bei der Absenkung des Jahres-

Primärenergiebedarfs zu belassen und den Minstdämmstandard auf dem Niveau der EnEV 2007 zu belassen.

Wenn die Bundesregierung im Rahmen der Novelle der EnEV auf einen Minstdämmstandard durch eine Anforderung an die spezifischen Transmissionswärmeverluste besteht, dann sollte durchaus die Option überlegt werden, die spezifischen Transmissionswärmeverluste um weniger als die jetzt vorgeschlagenen 15 % abzusenken. Je geringer die Verschärfung der Anforderung an die spezifischen Transmissionswärmeverluste ausfällt, je höher wird der Anreiz für den Investor, effiziente Heizungstechnologie in Kombination mit erneuerbaren Energien einzusetzen.

Die Verschärfung der energetischen Anforderungen an Bestandsgebäude bei einer Änderung um ebenfalls 30 %, findet die Unterstützung des BDH. Allerdings sollte wie beim Neubau auf eine technische Mindestanforderung in Form eines gegenüber der EnEV 2007 verschärften Dämmstandards gänzlich verzichtet werden. Sollte auf einer Festlegung dieses Dämmstandards bestanden werden, fordert der BDH dazu auf, bei der Reduzierung des Dämmstandards einen abgeleiteten Prozentsatz deutlich unter 15 % festzulegen, damit auch im Gebäudebestand ein noch stärkerer Anreiz für die Investition in effiziente Heizungstechnik möglichst in Kombination mit erneuerbaren Energien gegeben wird. Dieser Ansatz wird in aller Regel zu niedrigeren Investitionskosten für den Hausbesitzer führen.

2.2 Verbesserung des Vollzugs

Die Umsetzung der EnEV liegt in der Verantwortung der Länder über ihr eigenes Länderrecht. De facto wird die heute geltende EnEV nicht konsequent vollzogen. Angesichts der hohen Bedeutung der EnEV für den Klima- und Ressourcenschutz sollten im Rahmen der Novelle Festlegungen für die Verbesserung des Vollzugs auf Länderebene erfolgen bzw. andere Gesetzesvorhaben, die die EnEV konstruktiv begleiten könnten, wie das Schornsteinfegergesetz, so geändert werden, dass die Potenziale für die Umsetzung einzelner Berufsgruppen besser eingesetzt werden können. Im Einzelnen:

- Die in der EPBD verankerte Inspektion von Heizungsanlagen mit Heizkesseln älter 15 Jahren sollte explizit in der Novelle verankert und eingefordert werden (Energetische Inspektion von Heizungsanlagen, Artikel 8 a) der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden). Hierbei könnte das auf privatwirtschaftlicher Ebene

entwickelte und normativ eingebrachte Instrument des „Heizungschecks“ (Schwachstellenanalyse der Anlagentechnik mit begleitender Beratung) Verwendung finden.

- Dafür geeignete Berufsgruppen wie Heizungsfachbetriebe und Schornsteinfeger sollten verstärkt und nicht zuletzt über die Novelle für die Umsetzung der EnEV eingesetzt werden.

2.3 Keine zusätzlichen Nachrüstungsverpflichtungen

Über die in der bisherigen EnEV verankerten Nachrüstungsverpflichtungen für Kessel älter 1978 sollten keine weiteren Nachrüstungsverpflichtungen eingebaut werden. Die Nachrüstungsverpflichtungen wie Kellerdecken-Dämmung u. ä. sind weder wirtschaftlich noch können sie effizient durchgesetzt werden. Die EnEV muss Wettbewerbsfreiheit zwischen den einzelnen Maßnahmen gewähren, ohne Investitionspflichten aufzubauen. Nachrüstungsverpflichtungen würden die positive Wahlmöglichkeit des Investors und damit den Wettbewerb aushebeln.

2.4 Konsistenz mit dem EEWärmeG

Der BDH betrachtet die EnEV als die zentrale Verordnung für die Erschließung der sehr hohen CO₂-Minderungs- und Energieeinsparpotenziale im Gebäudebereich. Durch die Energie- und Technologieneutralität sichert sie die Erschließung von wirtschaftlichen Maßnahmen, fördert den Wettbewerb und gibt Anreize für technologische Innovationen. Bis auf die Inkohärenz, einen Mindestdämmstandard zu definieren, hat die EnEV eine ordnungsrechtliche Ausrichtung, die allen anderen Gesetzen und Verordnungen, die Technologien oder Prozesse fördern und fordern, überlegen ist.

Von großer Bedeutung für das Zielerreichen der EnEV ist eine Sicherstellung der Konsistenz der EnEV mit dem EEWärmeG und anderen gesetz- bzw. ordnungsrechtlichen Vorhaben wie z. B. auch die Energiedienstleistungsrichtlinie. Inkonsistent z. B. verhält sich eine Nutzungspflicht im Rahmen des Wärmegesetzes zu der reinen Anforderung einer Mindestanforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf eines Gebäudes im Rahmen der EnEV. Bei den Arbeiten am EEWärmeG sollte daher noch einmal überlegt werden, auf Technologieanforderungen gänzlich zu verzichten und anstelle ordnungsrechtlicher Pflichten lediglich eine verstärkte Politik der Anreize über das EEWärmeG zu definieren.

3. Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, KWK-G

Zusammenfassung:

- Kriterium beim Ausbau KWK und von Wärmenetzen ist die Wirtschaftlichkeit.
- Anschluss- und Benutzerzwänge hebeln die Wahlfreiheit von Endverbrauchern und damit den Wettbewerb im Wärmemarkt aus und sind daher abzulehnen.
- Das KWK-Gesetz konzentriert sich zu stark auf große KWK und vernachlässigt damit die Erschließung der hohen Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale dezentraler kleiner und mittlerer KWK im Gebäudebereich ohne Wärmenetze.
- Bei der Förderung kleiner KWK-Anlagen muss der gesamte erzeugte Strom gefördert werden.
- Die Förderung von kleinen KWK-Anlagen soll durch einen erhöhten Zuschlag von 50 kW_{el} auf 150 kW_{el} erweitert werden, um den Markt realistisch abzudecken.
- Die bisherigen Zuschläge für Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW sollen bis zu einer Anlagengröße von 150 kW_{el} erhalten bleiben.
- Initiierung eines Anschubförderprogramms zum Ausbau der Klein-KWK

3.1 KWK und Wärmenetze müssen wirtschaftlich sein.

Die Verdopplung des Anteils der deutschen Stromerzeugung in Verbindung mit KWK von heute 12 % auf 25 % erfordert einen massiven Ausbau der KWK. Hiermit wird im Sinne der Effizienz solcher Anlagen der Ausbau von Fern- und Nahwärmenetzen verbunden, erforderlich zur Nutzung der Wärme aus KWK und zur Erschließung entsprechender Wärmesenken, vorrangig im Gebäudebereich. Dem politischen Ziel von 25 % darf sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit aller zu treffender Maßnahmen nicht unterordnen. Ebenso wenig wäre akzeptabel, dass über den Ausbau von KWK und von Fern- bzw. Nahwärmenetzen bzw. über Förderung solcher Systeme Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten bestehender Infrastrukturen im Gas-, Strom- oder Heizölbereich im Wärmemarkt entstehen.

3.2 Anschluss- und Benutzungszwang an Fern- und Nahwärmesysteme

Der Betrieb von Fern- und Nahwärmesystemen erfordert in der Regel Anschluss- und Benutzungszwänge. Solche Zwänge hebeln die einer Marktwirtschaft zugrunde liegende Wahlfreiheit der Endverbraucher und damit den Wettbewerb im Wärmemarkt aus.

Anschluss- und Benutzungszwänge führen in Neubaugebieten zu hoher Ineffizienz, da im Zuge der gerade zu novellierenden EnEV ein extrem geringer Wärmebedarf in Wohnungen und Ein- bis Zweifamilienhäusern eine wirtschaftliche Nutzung von solchen Netzen nicht ermöglicht.

3.3 Die starke Konzentration des KWK-G auf die große KWK (> 2 Megawatt) diskreditiert kleine und mittlere dezentrale, effiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Systeme.

3.4 Bei der Förderung kleiner KWK-Anlagen muss der gesamte erzeugte Strom gefördert werden.

KWK-Strom, der in ein öffentliches Netz eingespeist oder an ein Unternehmen des "Produzierenden Gewerbes" geliefert wird, ist vollständig zuschlagsberechtigt. Der im Bereich der Wohnungswirtschaft produzierte KWK-Strom erhält jedoch nur zu einem Teil einen Zuschuss, da für eine Bezuschussung nur der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom, nicht aber der im Gebäude verbrauchte Strom berücksichtigt wird. Dieser Sachverhalt widerspricht der EU-KWK-Richtlinie 2004/8/EG mit ihrem Diskriminierungsverbot einzelner KWK-Technologien.

3.5 Verbesserte Förderung von Klein-KWK-Anlagen

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Förderung von Klein-KWK-Anlagen sind die ersten pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeisten 5000 kWh_{el} mit dem Strombezug zu saldieren („rückwärts drehender Zähler“). Diese Praxis, auch als sog. „Net-metering“ bezeichnet, wird bereits in den USA erfolgreich bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energieanlagen praktiziert. Die Niederlande werden diese Regelung in Kürze auch für Mikro-KWK-Anlagen einführen.

3.6 Erweiterung der Förderung von Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} auf 150 kW_{el}

Um gerade in Mehrfamilienhäusern und im Kleingewerbe die ungenutzten Potenziale der Klein-KWK zu nutzen, ist der erhöhte Fördersatz von KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} auf eine Leistung von 150 kW_{el} auszudehnen.

3.7 Erhalt der Zuschläge von Klein-KWK-Anlagen bis 150 kW_{el}

Im Entwurfstext werden die Zuschläge von Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} von derzeit 5,11 ct pro kWh über 10 Jahre deutlich reduziert. Eine degressive Förderung über 8 Jahre - beginnend mit einem Zuschlag von 5 ct pro kWh in 2009 - ist angedacht. Der BDH appelliert auf den Erhalt der derzeitigen Zuschläge von Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}. Die Erweiterung der Förderleistung auf 150 kW_{el} sowie die Saldierung der ersten 5000 kWh_{el} ist zu berücksichtigen (siehe oben).

3.8 Kein Fadenriss bei der Förderung

Im Entwurfstext werden Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} mit einem erhöhten Zuschlag gefördert. Bei Anlagen über 50 kW_{el} reduziert sich der Zuschlag auch für die ersten 50 kW_{el} auf den niedrigeren Zuschlag von 2,1 ct pro kWh. Für Klein-KWK-Anlagen größer 150 kW_{el} sollten die ersten 150 kW_{el} ebenfalls mit dem erhöhten Zuschlag von 5,11 ct pro kWh gefördert werden.

3.9 Anschubförderung zum Ausbau der Klein-KWK

Ein Programm zur Förderung von Klein-KWK-Anlagen über Finanzierungszuschüsse existiert nicht. In Analogie zum Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt sollte ein weiteres Programm initiiert werden, durch das Klein-KWK-Anlagen bezuschusst werden. Hierbei kann man sich beispielsweise an die Förderung von Blockheizkraftwerken im Förderprogramm proKlima der Stadt Hannover anlehnen.